

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 43623/2010/0015

A 8 – 37673/2006/0006

BearbeiterIn: Patrizia Monschein

BerichterstatteIn: .....

Betreff: Fördervereinbarungen zur mittelfristigen  
Finanzierung von Kultureinrichtungen  
für die Jahre 2012 und 2013

Graz, 12.12.2011

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.  
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung  
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,  
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-  
gliedern.**

## Ausgangslage und Vorgangsweise

Gemäß § 1 Abs. 3, 2. Satz der Subventionsordnung, GRB 9.12.1993, können Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch 3-jährigen Zeitraum SubventionswerberInnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen. Der Gemeinderat hat durch Beschlüsse vom 30.3.1995, 9.12.1996, 20.5.1999, 14.2.2002, 15.12.2003 bzw. 14.1.2004, 14.12.2006 sowie 11.12.2008 von dieser Möglichkeit für den Kunst- und Kulturbereich Gebrauch gemacht, indem die Zustimmung zum Abschluss von Fördervereinbarungen erteilt wurde. Insgesamt laufen mit Jahresende 2012 Fördervereinbarungen für 49 Kultureinrichtungen aus, wobei wegen Mitfinanzierung mehrerer städtischer Ressorts für La Strada und die Kulturvermittlung Steiermark bereits am 12.5.2011 die Verlängerungen der Fördervereinbarungen bis einschließlich 2013 beschlossen wurden.

Wie im Informationsbericht an den Gemeinderat über die allgemeinen Empfehlungen aus der Evaluierung angekündigt, werden nunmehr parallel zum Budgetbeschluss für das Jahr 2012 konkrete Fördervereinbarungen für die Jahre 2012 und 2013 unter Berücksichtigung der gültigen Eckwertvorgaben zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da die Planungssicherheit für die im Beschluss genannten Kultureinrichtungen über das Budgetprovisorium im Wahljahr 2013 hinaus gegeben sein soll.

Um die Systematik der Evaluierung auch in diesem Motivenbericht darzulegen, wird der sich darauf beziehende Passus aus dem allgemeinen Informationsbericht an den Gemeinderat vom 22.9.2011 nochmals angeführt.

## Evaluierungsteam und Zeitplan

Für Univ.-Prof. Mag. Dr. Tasos Zembylas, Institut für Musiksoziologie der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, als Studienverfasser sind die jeweiligen Evaluierungen der Stadt Graz in ihrer Kulturförderung „ein Beleg für ein konzentriertes Problembewusstsein und Reflexivität“. Und weiter: „Evaluierungen haben die Funktion der Feinjustierung des Handelns. Es ist nicht so, dass der Politik das Wissen fehlt, aber sie hat sich bewusst entschieden auch fremdes Wissen zuzulassen. Eine Evaluierung der Kulturförderung ohne Einbindung von nicht-staatlichen AkteurInnen könnte allerdings kritisch als Expertokratie wahrgenommen werden. In diesem Sinne begrüße ich die Partizipation zivilgesellschaftlicher AkteurInnen wie den Kulturbeirat, die Fachbeiräte und die IGs als beratende Instanz“.

Ausdrücklich betonte der Wiener Experte, dass Evaluierungen kein Selbstzweck seien, sondern ein „Mittel, um Gewissheit über die Stärken und Schwächen einer Organisation zu erhalten bzw. um kleine oder große Veränderungen zu planen. Evaluierungen sind Bewertungen, die einerseits auf vorhandene objektivierbare Daten zurückgreifen, andererseits durch eine Abwägung zwischen konkurrierenden Gütern zustande kommen“.

#### **Und nochmals in aller Kürze die Ziele:**

1. Es geht darum, die Evaluierung bzw. Verlängerung der bestehenden mehrjährigen Fördervereinbarungen nicht ausschließlich immanent zu betrachten, das heißt ausschließlich aus der Frage, ob die FördernehmerInnen in den letzten zwei Jahren, die Förderziele erfüllt haben. Es ist also notwendig, von einem Gesamtkonzept auszugehen.
2. Für die Evaluierung der mehrjährigen Fördervereinbarungen haben die EvaluatorInnen spartenbezogen Vorschläge zur Ausrichtung der Allokationspolitik entwickelt, mit dem Ziel, Vielfalt und Innovation nachhaltig zu fördern.

#### **Budgetrahmen**

Die grundsätzlichen Budgetvorgaben der Stadt Graz gehen für die kommenden Jahre von einem gleichbleibenden Eckwert aus. Verschiebungen zwischen Fördervereinbarungen und Verschiedenen Spartenöpfen ermöglichen, nunmehr erstmals als teilweise Umsetzung eines weiteren Evaluierungsergebnisses einen „fair-pay“-Ausgleich für alle FördervertragsnehmerInnen unter einer Fördervertragssumme von € 130.000,--. Betroffen davon sind VertragspartnerInnen, die bereits einen Fördervertrag hatten.

#### **Evaluierungsergebnisse**

Die Fachbeiratsgremien einigten sich mit dem externen Evaluierungsteam auf verbale Begründungen für jede der 71 evaluierten Einrichtungen, die protokolliert wurden und von den ProjektträgerInnen der jeweiligen Kulturvereinigung eingesehen werden können. Diese Bewertungen stellen gemeinsam mit der budgetären Plausibilitätsprüfung die grundlegende Basis für folgende Förderverträge mit den angeführten Kulturvereinen/-institutionen für die Jahre 2012 und 2013 dar. In die Bewertung einbezogen wurden alle bestehenden Fördervereinbarungen sowie die Projektangaben jener Kulturschaffenden und KünstlerInnen, die in den vergangenen drei Jahren begründet Anträge auf mehrjährige Verträge eingereicht hatten.

<b>FIPOS</b>	<b>Verein/Institution:</b>	<b>Betrag 2012 und 2013</b>	
1/30000/757000-003	KIG! Kultur in Graz	€	18.000,--
1/30000/757000-004	ESC-Kunstverein	€	50.200,--
1/30000/757000-006	Forum Stadtpark	€	155.900,--
1/30000/757000-007	Verein elevate	€	42.200,--
1/30000/757000-011	Haus der Architektur, Publikationen	€	15.300,--
1/30000/757000-014	Kulturzentrum Minoriten	€	82.100,--
1/30000/757000-021	Akademie Graz	€	48.600,--
1/30000/757000-027	InterACT	€	23.200,--
1/31200/757000-001	Camera Austria	€	172.900,--

1/31200/757000-002	Verein z.Förderung d.Netzwerkunst, mur.at	€	46.500,--
1/31200/757000-003	Medienturm	€	31.700,--
1/31200/757000-004	Verein <rotor>	€	37.000,--
1/31200/757000-005	Grazer Kunstverein	€	103.500,--
1/32000/757000-002	Gamsbart	€	48.600,--
1/32200/757000-007	Grazer Domchor	€	19.200,--
1/32200/757000-008	Grazer Concertchor	€	16.100,--
1/32200/757000-014	Musikalische Jugend Österreichs	€	21.800,--
1/32200/757000-015	Musikverein für Steiermark	€	40.000,--
1/32200/757000-016	Verein Zeiger	€	9.300,--
1/32400/755000-001	Blauensteiner & Kanzian GesbR, Werkraumtheater	€	19.500,--
1/32400/757000-002	uniT – Verein für Kultur an der KFU Graz	€	61.200,--
1/32400/757000-003	TIK-Theater im Keller	€	49.600,--
1/32400/757000-004	THEATERmeRZ	€	48.600,--
1/32400/757000-006	dramagraz	€	57.300,--
1/32400/757000-007	Das andere Theater	€	26.400,--
1/32400/757000-009	Verein z. Förderung d.Kleinkunst	€	31.700,--
1/32400/757000-010	TiB-Theater im Bahnhof	€	136.900,--
1/32400/757000-011	TaO-Theater am Ortweinplatz	€	58.100,--
1/32400/757000-012	Mezzanin-Theater	€	45.600,--
1/32400/757000-013	Kulturverein Offszene Graz, TTZ	€	38.000,--
1/32400/757000-014	@ tendance-Tanztheater	€	29.600,--
1/32400/757000-015	Intern.Bühnenwerkstatt Graz	€	26.400,--
1/32400/757000-016	Theater ASOU	€	32.100,--
1/32400/757000-018	Verein Freiräume, Internationale Sommerakademie	€	7.400,--
1/32400/757000-019	Theaterverein Lechthaler - Belic	€	11.600,--
1/32400/755000-002	Steirische Kulturveranstaltungen GmbH	€	700.000,--
1/33000/757000-004	Zeitschrift Lichtungen	€	16.900,--
1/33000/757000-005	Zeitschrift Manuskripte	€	40.300,--
1/33000/757000-008	Literaturgruppe Perspektive	€	13.600,--
1/33000/757000-009	Literaturzeitschrift Sterz	€	7.300,--
1/36900/757000-001	Steir.Sängerbund vocal.total	€	58.100,--
1/37100/757000-002	Festival Film u. Architektur	€	31.700,--
1/37100/757000-008	Diagonale	€	210.000,--
	<i>Zwischensumme Verlängerungen:</i>	€	2,740.000,--

Weiters sollen aufgrund des positiven Evaluierungsberichtes nachstehende fünfzehn Kulturvereinigungen/-institutionen neu hinzukommen:

<b>FIPOS</b>	<b>Verein/Institution:</b>	<b>Betrag 2012 und 2013</b>	
1/30000/757000-002	Jugendzentrum explosiv	€	70.000,--
1/30000/757000-009	BAODO, Kunstverein	€	10.000,--
1/30000/757000-010	free future forces	€	17.000,--
1/30000/757000-017	Kunstverein Rhizom	€	13.000,--
1/32200/755000-003	Friends of Spring	€	25.000,--
1/32200/757000-005	Verein Royal Garden Jazz Club	€	8.500,--
1/32200/757000-006	Verein Stockwerkjazz	€	15.000,--
1/32200/757000-011	Impuls, Verein zur Vermittlung zeitgenössischer Musik	€	22.000,--
1/32200/757000-012	Open music	€	12.000,--
1/32200/757000-027	Jazztett Forum	€	12.000,--
1/32400/757000-022	Theater t'eig	€	20.000,--
1/32400/757000-023	Theater Mundwerk	€	14.000,--
1/32400/757000-024	IG Tanz Steiermark	€	15.000,--
1/32400/757000-025	Festival Tanz Schritt Weise	€	8.000,--
1/33000/757000-010	Jugendliteraturwerkstatt	€	<u>10.000,--</u>
	<i>Zwischensumme neue FöV:</i>	€	271.500,--
	jährliche Gesamtsumme	€	3.011.500,--

Die Fördervereinbarungen im Detail sind durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den begünstigten ProjektträgerInnen laut beigelegtem Mustervertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen. Dabei sind die von den Kulturvereinen definierten konkreten Inhalte und Zielsetzungen („mission statements“) in den jeweiligen Vertrag aufzunehmen.

Die FördervertragsnehmerInnen haben die Möglichkeit, diese Jahres- oder kontinuierlichen Projektförderungen als Beiträge der Stadt Graz im Rahmen einer EU-Drittmittelfinanzierung zu definieren.

Entsprechend dem vorliegenden Bericht stellen der Kulturausschuss bzw. der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

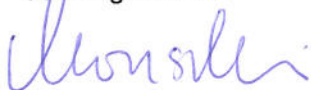
#### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

Die Gesamtsumme für die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Fördervereinbarungen mit 58 Kulturvereinigungen für die Jahre 2012 und 2013 beträgt jährlich € 3,011.500,--.

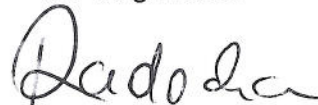
- 1) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2012 und 2013 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 2) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung werden die in den jeweiligen Budgets für 2012 und 2013 enthaltenen Subventionen, für die im Motivenbericht genannten Kulturvereinigungen beschlossen.
- 3) Die einzelnen Fördervereinbarungen sind durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den ProjektträgerInnen der im Motivenbericht genannten Kulturvereinigungen laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen.

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:



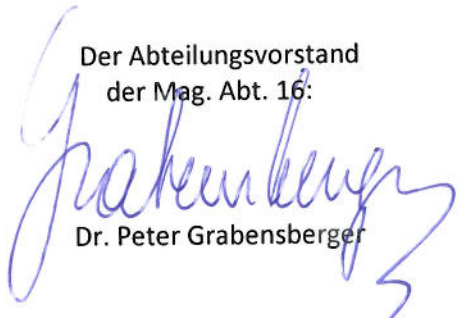
Patrizia Monschein

die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8:



Mag.a Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:



Dr. Peter Grabensberger

Der Finanzdirektor:



Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent:  
für Kultur:



Mag. Edmund Müller

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kulturausschusses am .....

Der/die Vorsitzende:

Der/die SchriftführerIn:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

## Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits  
und

.....

als Förderungsempfängerin andererseits.

„mission statement“ der jeweiligen Kulturvereinigung

### 1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€,- für die Jahre 2012 und 2013

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen von den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss zuständigen Abteilungen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.

### 2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat der „Förderungsgeberin“ über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) **sowie eine Einnahmen/Ausgaben-Übersicht über das gesamte Vereinsbudget** vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies auch für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die „Förderungsgeberin“ behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 zu verwenden.

- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

*Im Folgenden der derzeit gültige Text:*

#### **§ 6 Verwendung der Subventionen**

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

#### **§ 7 Widerruf der Subvention**

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über



dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

### **3. Sonstige Bedingungen und Auflagen**

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:  
Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.  
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am  
15. Februar  
15. Mai  
15. August  
15. November

zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmanschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (Stadt Graz Kultur siehe auch Logobestimmungen auf der homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturserver der Stadt Graz an die Adresse: [redaktion@kulturserver-graz.at](mailto:redaktion@kulturserver-graz.at) zu übermitteln.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

A 16 – 43623/2010/0015

A 8 – 37673/2006/0006

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin: